

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Professor Dr. Frank Arloth,

Amtschef des Bayerischen
Staatsministeriums der Justiz, München

Detlev Böenkamp, Chefsyndikus
Hella KGaA Hueck & Co., Lippstadt

Professor Dr. Markus Gehrlein,

Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Karin E. Geissl, Rechtsanwältin,

Attorney at Law, Freshfields Bruckhaus
Deringer LLP, München

Dr. Peter Gladbach,

Rechtsanwalt, AUDI AG, Ingolstadt

Professor Dr. Christian Heinrich,

Katholische Universität, Ingolstadt

Dr. Uta Karen Klawitter,

General Counsel AUDI AG, Ingolstadt

Professor Dr. Thomas Klindt,

Rechtsanwalt, Noerr LLP, München

Nora Klug, LL.M.,

General Counsel Robert Bosch GmbH,
Stuttgart

Dr. Thomas Laubert,

General Counsel Daimler AG, Stuttgart

Professor Dr. Rolf-Dieter Mönning,

Rechtsanwalt Mönning Feser Partner,
Aachen

Professor Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting,

Universität zu Köln

Dr. Jürgen Reul,

Leiter Aufsichtsratsangelegenheiten
und Corporate Governance BMW AG

Professor Dr. Jens M. Schmittmann,

Rechtsanwalt, FOM Hochschule, Essen

Dr. Reinhard Siegert, Rechtsanwalt,

Heuking Kühn Lüer Wojtek, München

Dr. Martin Wagener,

Rechtsanwalt, Ingolstadt

SCHRIFTFLEITUNG

Dr. Carmen Freyler

- 3 Dr. Reinhard Siegert
Ethik in der Lieferkette? Vom Zweck und seinen Mitteln
- 4 Dr. Christoph Werkmeister, LL. M. (Cambridge) und Pascal Yves Schröder
Das neue Telekommunikationsrecht und die Auswirkungen auf die Automobilwirtschaft
Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning, Dr. Stefan Weniger und Dr. Thomas Rep
- 9 **Neue Instrumente zur Bewältigung von Unternehmenskrisen im Automotive-Bereich**
Olga Seewald, LL.M.
- 16 **International regulation of data privacy and cybersecurity in connected and automated vehicles – Part II**
Janik Goßler, LL.M. (Aberdeen)
- 21 **Auswirkung der Covid-19-Pandemie auf Lieferketten in der Automobilindustrie im Kontext von Force Majeure und höherer Gewalt**
Dr. Caspar Sachs
- 26 **Der Fahrzeughalter und die Anmeldung als Selbstfahrrvermietfahrzeug bei Überlassungsverhältnissen**
Anna-Lena Kempf und Alexander Bibi
- 32 **Die werberechtlichen Informations- und Angabepflichten aus Preis- und Wettbewerbsrecht im Automobilsektor**
Corinna Entorf und Dan-Alexander Levien
- 38 **Vertragsgeneratoren – ein Überblick aus Praktikersicht**
Britta Lissner, LL.M.
- 43 **Das Potenzial der Blockchain-Technologie im Kampf gegen Produktpiraterie – neue Chancen für die Automobilbranche?**
Johannes Hubig
- 50 **Modular Concepts for Automated Driving Systems – a practice-driven analysis**
Maximilian Dengler
- 63 **Kein Auskunftsanspruch über den Rohertrag – BGH stärkt Herstellerposition**
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 24.9.2020 – VII ZR 69/19
Christoph Werner und Isabella Decker
- 65 **Die Verantwortlichkeit für die Risiken im Straßenverkehr**
Anmerkung zu OLG Karlsruhe, Beschl. v. 27.3.2020 – 1 Rb 36 Ss 832/19

Rn. 20 f.) ist schon deshalb nicht einschlägig, weil es vorliegend allein um die Anrechnung einer Versicherungsleistung auf den vereinbarten Restwert geht, und nicht darum, wem ein Mehrerlös zusteht, der sich ergibt, wenn bei der Abrechnung des Leasingvertrags durch Verwertungserlös und Versicherungsleistungen ein über dem vereinbarten Restwert liegender Betrag – wie hier gerade nicht – erzielt wird.

III.

- 17 Nach alledem kann das Berufungsurteil im Umfang des Revisionsangriffs keinen Bestand haben; es ist daher inso-

weit aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Da weitere tatsächliche Feststellungen nicht zu treffen sind und der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist, entscheidet der Senat in der Sache selbst (§ 563 Abs. 3 ZPO). Danach hat sich die Klägerin die infolge des ersten Unfalls vom 13. Oktober 2013 erhaltene Versicherungsleistung in Gestalt des merkantilen Minderwerts in Höhe von 5.500 € auf den Restwert anrechnen zu lassen. Dies führt auf die Berufung der Beklagten zur Abänderung und Neufassung des erstinstanzlichen Urteils in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang.

Anmerkungen

RA Maximilian Dengler, München*

Kein Auskunftsanspruch über den Rohertrag – BGH stärkt Herstellerposition

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 24.9.2020 – VII ZR 69/19

Mit Urteil vom 24. September 2020 klärte der BGH abschließend einen Disput in der Rechtsprechung, der die ohnehin nicht einfachen Auseinandersetzungen zwischen Herstellern und Vertriebspartnern um Handelsvertreter bzw. Händlerausgleich in den letzten Jahren zusätzlich aufgeladen hatte: Die Frage lautet, ob dem auf Ausgleich (analog) § 89b HGB klagenden Handelsvertreter bzw. Vertragshändler gegen den Hersteller ein Auskunftsanspruch über den vom Hersteller mit dem Produkt insgesamt erzielten Rohertrag (Deckungsbeitrag I) zusteht. In zahlreichen Auseinandersetzungen um nachvertraglichen Ausgleich, auch und gerade im Kfz-Vertrieb, standen Hersteller unter erheblichem Druck, eine für sie gravierend nachteilige Auskunftspflichtung durch eine großzügige einvernehmliche Ausgleichszahlung abzuwenden. Der BGH führte in seinem Urteil vom 24. September 2020 die Auseinandersetzung auf den sachlichen Kern zurück: Nach überzeugend begründeter Ansicht des Senats besteht der potenziell auszugleichende Vorteil des Herstellers im Sinne des § 89b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HGB unverändert darin, die vom Vertragshändler geschaffenen Geschäftsverbindungen nach Beendigung des Vertrags weiterhin nutzen zu können. Der Rohertrag des Herstellers aus Geschäften mit vom Vertragshändler geworbenen neuen Kunden sagt hierüber jedoch nichts aus. Mangels Bedarfs besteht damit keine Grundlage für den von Handelsvertretern bzw. Vertragshändlern in den vergangenen Jahren mehr und mehr geltend gemachten Auskunftsanspruch.

I. Händlerrabatt als Berechnungsgrundlage

Die Vergütung des Vertragshändlers liegt in der Regel in seinem Händlerrabatt, also der Spanne zwischen seinen Einkaufs- und Verkaufspreisen, bereinigt um händlertypische Vergütungsbestandteile. Bereits in einer früheren Ent-

scheidung des BGH¹ aus dem Jahr 2010 hat dieser festgestellt, dass der Händlerrabatt, konkret der im letzten Geschäftsjahr vor Beendigung des Händlervertrags erzielte Händlerrabatt, die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs analog § 89b HGB ist.

Weshalb ausgerechnet die begehrte Auskunft über den Deckungsbeitrag I der von dem Hersteller an Mehrfachkunden veräußerten Fahrzeuge eine Indikation darüber geben könnte, ob und inwieweit der Hersteller aus der Geschäftsverbindung mit neuen Kunden, die der Vertragshändler geworben hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile haben sollte, ist nicht ersichtlich. Die Annahme der Maßgeblichkeit des Deckungsbeitrag I zur Ermittlung der nachvertraglichen Vorteile wäre in hohem Maße willkürlich und wurde, soweit bekannt, von Herstellern durchgängig abgelehnt. Eine rechtliche und/oder wirtschaftliche Begründung, in welcher Weise die begehrte Auskunft für die Bezifferung eines Ausgleichsanspruchs dienlich sein könnte, konnte nicht gegeben werden.

Die Höhe des im letzten Geschäftsjahr vor Vertragsbeendigung erzielten Händlerrabatts ist dem Vertragshändler selbstverständlich bekannt; ebenso die in der Berechnung zu berücksichtigenden händlertypischen Vergütungsbestandteile (wenngleich die Rechtsprechung die Beweislast dafür dem Hersteller auferlegt). Unter diese händlertypischen Vergütungsbestandteile, welche den Ausgleichsanspruch des Vertragshändlers schmälern, gehören beispielsweise Personal- und Lagerkosten, Kosten für die Vorhaltung von Vorführfahrzeugen und Lagerhaltung so-

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. III. Das Urteil zur Anmerkung finden Sie abgedruckt in diesem Heft auf Seite 58.

1 BGH, Urt. v. 13.1.2010, VIII ZR 25/08, NJW-RR 2010, 1263.

wie Kosten für Werbung. Durch den Abzug dieser Kosten soll die Vergütung des Vertragshändlers auf das Niveau eines Handelsvertreters rückgeführt werden².

Der Vertragshändler kennt diese einzelnen Kostenpositionen; er ist in der Regel sogar vertraglich gegenüber dem Hersteller verpflichtet, diese Kosten offenzulegen. Eine zuverlässige Bestimmung sämtlicher Parameter des Ausgleichsbetrags ist dem Vertragshändler daher in gleicher Weise möglich wie dem Hersteller. Einer darüber hinausgehenden Auskunft über die in der Vergangenheit erzielten Deckungsbeiträge bedarf es daher nicht.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der mit Wirkung zum 5. August 2009 in Kraft getretenen Änderung des § 89b Abs. 1 HGB. Diese Gesetzesänderung hat nicht zur Folge, dass für eine Berechnung des Ausgleichsanspruchs zum Zwecke der klageweisen Geltendmachung ausschließlich die Unternehmervorteile relevant wären.

II. Ansicht des OLG Düsseldorf

Diese Argumentation deckt sich mit den Ausführungen des OLG Düsseldorf³ in einem Urteil aus dem Jahr 2017:

Vorab hielt das OLG Düsseldorf kurz fest, dass sich ein Auskunftsanspruch insbesondere nicht aus § 87c Abs. 3 HGB ergibt. Dabei handelt es sich – nach zutreffender Ansicht des OLG – „um einen Ergänzungsanspruch zum Abrechnungsanspruch gemäß § 87c Abs. 1 HGB und zum Buchauszugsanspruch gemäß § 87c Abs. 2 HGB, gerichtet auf Auskünfte, die für den Provisionsanspruch des Handelsvertreters wesentlich sind und nicht für den Ausgleichsanspruch“.⁴

Ein daneben auf § 242 BGB gestütztes Auskunftsersuchen kann nach Ansicht des OLG Düsseldorf nur bestehen, wenn der Berechtigte im Unklaren über seinen Anspruch ist und er weiterer Auskünfte bedarf.⁵ Im vom OLG Düsseldorf zu entscheidenden Fall fehlte es nach Ansicht des dortigen Senats bereits an der Erforderlichkeit der verlangten Auskunft, da die dortige Beklagte als Vertragshändlerin selbst eine Berechnung unter Zugrundelegung der Provisionsverluste vorgenommen hatte. Diese Art der Berechnung ist – nach Ansicht des OLG – nicht zu beanstanden. Sie zeige zudem, dass die Beklagte in der Lage sei, ihren Ausgleich zu bemessen. Auf den geltend gemachten Auskunftsanspruch sei sie daher nicht angewiesen.⁶

Darüber hinaus stellte das OLG Düsseldorf ausdrücklich fest, dass die Berechnung des Ausgleichsanspruchs auch in Ansehung des geänderten § 89b HGB nach wie vor im Wege einer Prognose anhand der Provisionen, die der Handelsvertreter mit den von ihm geworbenen (Stamm-) Kunden im letzten Vertragsjahr erzielte, über die zu erwartenden Verluste nach Vertragsende für einen bestimmten Zeitraum vorgenommen werden muss.⁷

Schließlich ist nach Ansicht des OLG Düsseldorf eine Auskunft zudem dann ausgeschlossen, wenn der Vertragshändler mit seiner Berechnung des Rohausgleichs nach § 89b Abs. 1 HGB den Höchstbetrag nach § 89b Abs. 2 HGB erreicht oder sogar darüber hinaus geht; in diesem Fall könne auch unter Billigkeitsgesichtspunkten kein weitergehender Anspruch bestehen.⁸

III. Ansicht des OLG Frankfurt a. M.

Eine andere Ansicht vertrat das OLG Frankfurt a. M.⁹ in dem der Entscheidung des BGH vorangegangenen Verfahren. Das OLG führte zur Begründung seiner Entscheidung unter anderem aus, die Klägerin als Vertragshändlerin sei für die Bezifferung ihres Ausgleichsanspruchs auf die begehrte Auskunft angewiesen.

Für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs maßgeblich sind nach Ansicht des OLG Frankfurt a. M. die Unternehmervorteile, die nach der Neufassung des § 89b Abs. 1 HGB nicht mehr durch die Höhe der Provisionsverluste des Handelsvertreters beschränkt seien.¹⁰ Da die Klägerin über keine entsprechende Kenntnis der Unternehmervorteile verfüge, stehe ihr der Auskunftsanspruch zur Konkretisierung der Höhe des Anspruchs zu.

Nach Ansicht des OLG Frankfurt a. M. widerspreche die Aussage des OLG Düsseldorf in vorgenanntem Verfahren, wonach eine Berechnung des Ausgleichsanspruchs anhand der Provisionsverluste zu erfolgen habe, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände dafür sprechen, dass die Unternehmervorteile die Provisionsverluste übersteigen, dem Sinn und Zweck der mit der Neufassung des § 89b HGB vorgenommenen Gesetzesänderung als Reaktion auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Semen*.¹¹

Da es dem Handelsvertreter in der Praxis kaum möglich sein werde darzulegen, dass die Unternehmervorteile die Provisionsverluste übersteigen, da dafür gerade Kenntnisse der internen Kalkulation und der internen Unternehmenssteuerung notwendig seien, wird nach Ansicht des OLG Frankfurt a. M. die europarechtskonforme Neufassung der Vorschrift ausgehöhlt.¹² Die Erteilung der Auskunft sei schließlich auch nicht unmöglich oder unzumutbar.

IV. Ansicht des BGH

Dieser Ansicht des OLG Frankfurt a. M. tritt der BGH mit dem aktuellen Urteil vom 24. September entgegen:

Nach Ansicht des BGH ist der vom Unternehmer mit dem betreffenden Produkt insgesamt erzielte Rohertrag, der diesem von seinen Erlösen nach Abzug der variablen Kosten verbleibt, keine taugliche Grundlage für die Berechnung der Vorteile des Unternehmers im Sinne des § 89b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HGB; daher besteht kein darauf gerichteter Auskunftsanspruch des Vertragshändlers.¹³

Der auszugleichende Vorteil des Herstellers besteht nach Ansicht des BGH darin, die vom Handelsvertreter oder Vertragshändler geschaffene Geschäftsverbindung zu Kunden nach Beendigung des Händler- bzw. Handelsvertretervertrags für künftige Verkäufe weiterhin nutzen zu können. Es geht damit um eine Bewertung des vom Handelsvertreter

2 BGH, Ur. v. 11.12.1958, II ZR 73/57, BGHZ 29, 83, 91.

3 OLG Düsseldorf, Ur. v. 27.1.2017, I-16 U 171/15, BB 2017, 464 ff.

4 OLG Düsseldorf, Ur. v. 27.1.2017, I-16 U 171/15, BB 2017, 464 (465).

5 OLG Düsseldorf, Ur. v. 27.1.2017, I-16 U 171/15, BB 2017, 464 (465).

6 OLG Düsseldorf, Ur. v. 27.1.2017, I-16 U 171/15, BB 2017, 464 (465).

7 OLG Düsseldorf, Ur. v. 27.1.2017, I-16 U 171/15, BB 2017, 464 (466).

8 OLG Düsseldorf, Ur. v. 27.1.2017, I-16 U 171/15, BB 2017, 464 (466).

9 OLG Frankfurt a. M., Ur. v. 13.3.2019, 12 U 37/18 – juris.

10 OLG Frankfurt a. M., Ur. v. 13.3.2019, 12 U 37/18 – juris, Rn. 20.

11 EuGH, Ur. v. 26.3.2009, C-348/07, IHR 2009, 212 – *Semen*; OLG Frankfurt a. M., Ur. v. 13.3.2019, 12 U 37/18 – juris, Rn. 90.

12 OLG Frankfurt a. M., Ur. v. 13.3.2019, 12 U 37/18 – juris, Rn. 90.

13 BGH, Ur. v. 24.9.2020, VII ZR 69/19 – juris, Rn. 19.

oder Vertragshändler geschaffenen Kundenstamms („goodwill“).¹⁴ Erforderlich ist eine Prognose im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags. Konkret spiegelt sich dieser Vorteil nach Ansicht des BGH in den dem Vertragshändler im Händlervertrag gewährten Einkaufsrabatten wieder, die infolge der Vertragsbeendigung entfallen. Denn es entspricht einer Wirtschaftlichkeitsvermutung, dass der Unternehmer in dem Umfang, in dem er sich dem Handelsvertreter zur Zahlung von Provision verpflichtet hat, tatsächlich Vorteile aus den Geschäften mit den vom Handelsvertreter erworbenen Kunden zieht. Entsprechendes gilt im Verhältnis Vertragshändler zum Hersteller, wenn sich dieser dem Vertragshändler zur Gewährung von Einkaufsrabatten verpflichtet hat. Dieser Wert ist von der Gewinnmarge zu unterscheiden, die der Unternehmer insgesamt mit dem Vertrieb des Produkts erzielen kann.¹⁵

Der Beitrag des Handelsvertreters zu dem vom Unternehmer erzielten Gewinn besteht in der Vermittlung von Geschäften für den Unternehmer, für die er die vertraglich vereinbarte Provision erhält; der Handelsvertreter ist dagegen nicht für die Herstellung und die Qualität des vertriebenen Produkts verantwortlich. Für einen Vertragshändler gelten diese Erwägungen entsprechend.¹⁶

Dieses Verständnis des Begriffs der Unternehmervorteile ist – so die Ansicht des BGH – auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH weiter maßgeblich. Der EuGH hat den Begriff des Unternehmervorteils nicht neu definiert, sondern ausgesprochen, dass die Unternehmervorteile nicht von vornherein durch die Provisionsverluste des Handelsvertreters begrenzt sind.¹⁷

Schließlich ist nach Ansicht des BGH auch kein Erfahrungssatz dahingehend ersichtlich, dass dem vom Vertragshändler geschaffenen Kundenstamm, den der Hersteller nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nutzen kann, ein objektiv zu ermittelnder, bestimmter prozentualer

Bruchteil des vom Hersteller mit dem vom Vertragshändler vertriebenen Produkt insgesamt erzielten Rohertrags zugeordnet werden kann.¹⁸

V. Einordnung der Entscheidung

Die Entscheidung des BGH beseitigt die seit Änderung des § 89b HGB im Jahre 2009 bestehende Unsicherheit über Umfang und Berechnungsgrundlage etwaiger Ausgleichsansprüche von Handelsvertretern bzw. Vertragshändlern. Damit leistet der BGH auch einen Beitrag dazu, die Auseinandersetzungen um die Ausgleichsansprüche zu versachlichen. Nicht verkannt werden darf nämlich, dass die Gewährung eines Auskunftsanspruchs für die Hersteller in der Praxis kaum zumutbare Auswirkungen hätte. Die Zubilligung eines Auskunftsanspruchs hat jedoch immer unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen.¹⁹

Auskünfte über durch den Verkauf der Vertragsprodukte realisierte Deckungsbeiträge I (Roherträge) wären für die Hersteller nicht nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Auskunftsansprüche wären zudem auch deshalb unverhältnismäßig, da es sich bei dem vom Hersteller realisierten Deckungsbeitrag I (Rohertrag) um sensible Geschäftsgeheimnisse handelt. Schon allein deshalb kann die Entscheidung des BGH nur begrüßt werden.

14 BGH, Urt. v. 24.9.2020, VII ZR 69/19 – juris, Rn. 20.

15 BGH, Urt. v. 24.9.2020, VII ZR 69/19 – juris, Rn. 16.

16 BGH, Urt. v. 24.9.2020, VII ZR 69/19 – juris, Rn. 20.

17 Vgl. EuGH, Urt. v. 26.3.2009, C-348/07 Rn. 24 f., IHR 2009, 212 – Samen.

18 BGH, Urt. v. 24.9.2020, VII ZR 69/19 – juris, Rn. 22.

19 BGH, Beschl. v. 1.6.2016, IV ZR 507/15 – juris, Rn. 7.

Wiss. Mit. Christoph Werner und Ref. iur. Isabella Decker, Karlsruhe*

Die Verantwortlichkeit für die Risiken im Straßenverkehr

Anmerkung zu OLG Karlsruhe, Beschl. vom 27.3.2020 – 1 Rb 36 Ss 832/19

Diese Anmerkung befasst sich anhand des o. g. Beschlusses mit der Frage der unterschiedlichen Ausgestaltung staatlicher Regulierungsverantwortung zwischen dem Zulassungsrecht (StVZO und entsprechender EU-Richtlinien) sowie dem Straßenverkehrsrecht (StVO) und daraus ableitbaren Beschränkungen der Auslegung des § 23 Abs. 1a StVO. Als Hypothese sei vorangestellt, dass aus dem Zulassungsrecht, demzufolge der Staat selbst Kraftfahrzeuge sicherheitstechnisch prüft und für den Straßenverkehr freigibt, sich auch Folgen für die Auslegung der Vorschriften der StVO ergeben, die den (nachgelagerten) Umgang der Fahrer mit diesen Fahrzeugen regeln.

Der o. g. Beschluss wird zunächst kurz vorgestellt (I.). Anschließend werden die unterschiedlichen Verantwortungsformen der Regulierung im Zulassungsrecht sowie im Stra-

ßenverkehrsrecht allgemein erläutert (II.). Darauf folgt eine Vertiefung, in der die im vorliegenden Fall einschlägigen Normen aus den jeweiligen Rechtsbereichen betrachtet werden (III.). Anhand dieser Normen wird ein Widerspruch in der Regulierungsverantwortung aufgezeigt (IV.) und schließlich daraus eine alternative Lösung für die vorliegende Fallkonstellation abgeleitet (V.).

I. Entscheidung

In o. g. Beschluss hat das OLG Karlsruhe ein vorinstanzliches Urteil bestätigt, in dem der Fahrzeugführer eines Teslas wegen vorschriftswidrigen Benutzens eines elektro-

* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. III.